

# Goldaper Kreisblatt.



— (achtundsechszigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pausstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 84.

Sonntag, den 4. Dezember.

1910.

## Umtlicher Teil.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. November d. J. dem evangelischen Volksschullehrer Karl Sadomski zu Sutzken, Kirchspiel Goldap, aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Goldap, den 30. November 1910. Der Landrat.

Verschiedene in letzter Zeit bei mir eingegangene Beschwerden über die Unpassierbarkeit der Wege geben mir Veranlassung, die Herren Amtsvorsteher zu ersuchen, mit allem Nachdruck darauf zu sehen, daß die Schneeverwehungen schleunigst ausgeräumt werden. Ebenfalls sind die erforderlichen Arbeiten für Rechnung der betreffenden Wegeunterhaltungspflichtigen auszuführen.

Ich bemerke hierbei, daß die Gemeinden auch die in der Dorfschlage belegenen **Chausseestrecken** zu räumen haben.

Goldap, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat.

### Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1911.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Goldap aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1911 bis einschließlich 20. Januar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter Nachversicherung abzugeben, daß die Angaben der bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Steuerbureau während der Geschäftsstunden von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags an jedem Wochentage zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab im Bureau des unterzeichneten Vorsitzenden der Veranlagungskommission auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Goldap, den 2. Dezember 1910.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Im Monat **Dezember** d. Js. wird der **Kreisarzt Dr. Schüler-hier selbst** folgende **Augenrevisionstermine** abhalten:

1. **Am Freitag, den 9. Dezember 1910:**
  - a. vormittags 8 Uhr in Plawitschen,
  - b. " " 9 " " Gawaiten,
  - c. " " 11 " " Pabbeln,
  - d. mittags 12 " " Gr.-Gubellen.